



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	18.08.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Beantwortung der Anfrage von EMT Herr Haarmann vom 14.01.2008 betr. Landschaftsschutzgebiet am Kölner Jugendpark

1. Ist die Verwaltung nicht mehr an der Baumsanierung im Jugendpark beteiligt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jugendzentren Köln gGmbH sind im Bereich der Kernflächen für die Pflege und Instandhaltung der Grünanlagen und damit auch für die Baumsanierung zuständig. Dies wurde mit Nachtragsvertrag vom 17.10.2006 mit der Jugendzentren Köln gGmbH vereinbart.

Für den Bereich der Kernflächen ist somit die Verwaltung nicht beteiligt.

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist der aufgestellte Materialcontainer nicht genehmigungspflichtig bzw. ab welcher Größe eines Materialcontainers besteht eine Genehmigungspflicht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 79 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NRW) sind fliegende Bauten Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Nach § 79 Abs. 2, Satz 3 BauO NRW, bedürfen Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden keiner Ausführungsgenehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

Der Materialcontainer ist auf den Kernflächen des Jugendparks aufgestellt, welche vom Landschaftsschutz befreit sind.

Der Materialcontainer ist mobil, nicht mit dem Untergrund verbunden und wird mehrmals im

Jahr umgesetzt und an verschiedenen Orten, auf dem Bereich der Kernflächen, aufgestellt.

Da der Materialcontainer nur ca. 2 m hoch ist und nicht dazu bestimmt ist, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, bedarf dieser keiner Ausführungsgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.